



## Information über die Schülerfahrkostenübernahme 2017/2018

1. – 4. Klasse / 5. – 10. Klasse

Grundschule / Förderschule / Realschule plus / IGS / Gymnasium

Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey – Tel.: 06731/408-3051 oder -3061

Auch für das Schuljahr 2017/2018 übernimmt die Kreisverwaltung Alzey-Worms für die Beförderung der Schüler/innen zu den Schulen im Landkreis bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen die Fahrkosten. Die Fahrkostenübernahme erfolgt durch die Ausgabe von Fahrkarten für die Benutzung des ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr) über die jeweilig besuchte Schule.

### 1. Antragsverfahren und Rechtsgrundlagen:

Der Antrag ist **einmalig für die Klassen 1 bis 4** (Grundschule) bzw. **5 bis 9 / 10** (Weiterführende Schulen) bei der Schule oder der Kreisverwaltung Alzey-Worms zu stellen. Bei einem Wohnort- oder Schulwechsel ist die Fahrkostenübernahme neu zu beantragen. **Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.** Antragsberechtigt sind bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen die Personensorgeberechtigten, bei volljährigen Schülern/Schülerinnen diese selbst.

Die Fahrkostenübernahme erfolgt gemäß § 69 Schulgesetz, § 33 Privatschulgesetz und der Satzung über die Schülerbeförderung unter Berücksichtigung der Beförderungsrichtlinien. Die Fahrkosten werden nur bis zur **zuständigen** bzw. **nächstgelegenen Schule** übernommen, wenn der Schulweg für Grundschüler länger als 2 km, für Schüler der weiterführenden Schulen länger als 4 km oder besonders gefährlich ist.

### 2. Ausgabe von Fahrkarten für den ÖPNV:

Auf die Ausgestaltung der Fahrkostenübernahme im Einzelnen besteht kein Rechtsanspruch. Je nach Wohnort der betroffenen Schüler/innen kommen für die Fahrkostenübernahme folgende Verfahren in Betracht:

#### **2.1. Ausgabe von VRN-Zeitkarten:**

Der Landkreis Alzey-Worms gehört mit dem südlichen Teil des Kreises dem **Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN)** an. Betroffen hiervon sind die Verbandsgemeinden Eich, Monsheim, Wonnegau, die Stadt Alzey sowie ein Teilbereich der Verbandsgemeinde Alzey-Land (weitere Infos unter: [www.vrn.de](http://www.vrn.de)).

Alle Schüler/innen, die in diesem Gebiet wohnen und dort eine Schule besuchen, erhalten automatisch die verbundweit gültige Jahreskarte - das „**MAXX-Ticket**“ - ohne Mehrkosten.

Die VRN-Fahrkarte berechtigt den/die Schüler/in grundsätzlich, alle öffentlichen Verkehrsmittel im gesamten Verbundgebiet zu benutzen; sie gilt auch in den Schulferien. Ein **Passbild** ist hier immer erforderlich!

#### **2.2. Ausgabe von Schülerjahreskarten im Bereich des RNN:**

Der Landkreis Alzey-Worms gehört mit dem nördlichen Teil des Kreises dem **Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN)** an. Betroffen hiervon sind die Verbandsgemeinden Wöllstein, Wörrstadt, der nördliche Teilbereich der Verbandsgemeinde Alzey-Land sowie die Stadt Alzey (weitere Infos unter [www.rnn.info](http://www.rnn.info)).

Alle Schüler/innen, die in diesem Gebiet wohnen und dort eine Schule besuchen, erhalten eine Verbundfahrkarte. Die RNN-Fahrkarte berechtigt den/die Schüler/in grundsätzlich, alle öffentlichen Verkehrsmittel in den auf der Fahrkarte ausgewiesenen Waben zu benutzen; sie gilt auch in den Schulferien. Ein Passbild ist nicht erforderlich!

### 3. Wichtige Hinweise:

#### **3.1. Verlust der Schülerjahreskarte:**

Bei Verlust einer Schülerjahreskarte kann eine Ersatzkarte ausgestellt werden. Die Gebühr, die sich nach den Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsträgers richtet, ist im Voraus zu bezahlen. In der Schule ist hierzu ein Informationsblatt erhältlich.

#### **3.2. Rückgabe der Fahrkarte bei Wohnortwechsel, Schulwechsel sowie Beendigung des Schulbesuches:**

Um unnötige Kosten zu vermeiden, weisen wir abschließend darauf hin, dass bei einem Wohnortwechsel oder Schulwechsel sowie bei Beendigung des Schulbesuches unverzüglich der ausgegebene Fahrausweis an die Kreisverwaltung Alzey-Worms zurückzugeben ist.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Referat Öffentliches Verkehrswesen der Kreisverwaltung Alzey-Worms (Tel.: 06731/408 -3051 oder -3061) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kreisverwaltung

**ABGABEFRIST: 31.03.2017**